
S 11 Ar 7/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 Ar 7/96
Datum	16.04.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 26/96
Datum	24.04.1998

3. Instanz

Datum	09.09.1998
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16. April 1996 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 12.11.1931 geborene Kläger hat den Beruf eines Gärtners erlernt. Er war von 1964 bis 1970 als Gärtner und von 1970 bis Ende 1992 als selbständiger Gärtner beschäftigt. Die Betriebsaufgabe erfolgte wegen Krankheit (Wirbelsäulenbeschwerden).

Vom 24.11. bis 22.12.1992 führte die Beklagte ein Heilverfahren in der Hämorrhoiden-Klinik in Bad Homburg durch. Im ärztlichen Entlassungsbericht heißt es, daß der Kläger wegen seiner Krankheit als Gärtner nicht mehr eingesetzt werden könne. Die Umschulung zu einer sitzenden Tätigkeit, bei welcher auf die verminderte Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand Rücksicht genommen wird, wurde empfohlen.

Den am 21.01.1993 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom

12.10.1994 ab mit der Begründung, daß der Kläger noch in der Lage sei, qualifizierte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr als halbschichtig zu verrichten und somit weder berufsunfähig im Sinne des § 43 Abs. 2 des VI. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch erwerbsunfähig im Sinne des [§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) noch invalide im Sinne des Artikel 2 § 7 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) sei.

Im folgenden Widerspruchsverfahren ließ die Beklagte den Kläger durch den Orthopäden Dr. J. S. und durch die Internistin Dr. B. St. untersuchen und begutachten. Ferner stellte sie Ermittlungen an über ein vom Kläger seit 01.02.1993 ausgeübtes Gewerbe als Mitarbeiter einer Versicherung.

Mit Bescheid vom 28.12.1995 wies sie den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 12.10.1994 zurück mit der Begründung, daß die seit 01.02.1993 wahrgenommene Beschäftigung als selbständiger Mitarbeiter bei der I-N-Versicherung, Filialdirektion L, für welche der Kläger zwischenzeitlich eine Ausbildung zum Versicherungsfachmann nach den Richtlinien des Berufsbildungsvereins absolviert habe, eine objektiv und subjektiv zumutbare Verweisungstätigkeit darstelle.

Mit der zum Sozialgericht (SG) Leipzig erhobenen Klage machte der Kläger geltend, daß er auch bei sehr geringer körperlicher Belastung Kreislaufprobleme habe und als Gärtner berufsunfähig sei. Er legte einen Bescheid des Amtes für Familie und Soziales Leipzig vom 19.04.1993 vor, wonach bei ihm nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 anerkannt worden ist wegen folgender Behinderungen:

1. Versteifung großer Wirbelsäulenabschnitte, 2. Bewegungsbeeinträchtigung des Handgelenks rechts.

Mit Urteil vom 16.04.1996 wies das SG die Klage ab mit der Begründung, daß der Kläger mit dem Hauptberuf eines selbständigen Gärtners zumutbar auf die von ihm ausgeübte selbständige Tätigkeit in der Versicherungsbranche verwiesen werden könne, zumal er eine Ausbildung zum Versicherungsfachmann nach den Richtlinien des Berufsbildungsvereins abgeschlossen habe und seit Februar 1993 mit seinem selbständigen Gewerbebetrieb im Gewerberegister eingetragen sei.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) ein. Er macht geltend, daß er mit seinem bisherigen Hauptberuf "selbständiger Gärtner" mit Beschäftigung von sechs ständigen fremden Arbeitskräften und bis zu 50 Aushilfskräften nach dem Mehr-Stufen-Schema in die oberste Gruppe nicht der Arbeiterberufe, sondern der Angestelltenberufe einzustufen sei. Auf die derzeitige Tätigkeit eines selbständigen Mitarbeiters bei der I-N-Versicherung, die allenfalls in die dritte Gruppe der Arbeiterberufe (Anlernertätigkeiten) einzustufen sei, könne er deshalb nicht zumutbar verwiesen werden, zumal er die Ausbildung zum Versicherungsfachmann noch nicht abgeschlossen habe. Außerdem könne er im

Versicherungsgewerbe aus gesundheitlichen Gründen nur drei bis vier Stunden täglich tätig sein und verdiene entsprechend wenig (Monatsverdienst im Jahre 1993 durchschnittlich 1.100,00 DM, im Jahre 1994 durchschnittlich 1.400,00 DM).

Nachdem der Kläger einen Nachweis vorgelegt hat, daß er aufgrund seiner von 1965 bis 1969 an der Ingenieurschule für Gartenbau durchlaufenen Ausbildung berechtigt ist, den Grad Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) zu führen, forschte der Senat beim Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten nach Einsatzmöglichkeiten für Leute mit einer solchen Ausbildung. In Auskünften vom 04.03.1997 und vom 16.05.1997 schilderte das Staatsministerium die Aufgaben der in seinem Bereich beschäftigten Diplom-Ingenieure (FH) Fachrichtung Gartenbau, teilte mit, wieviele Stellen es in den einzelnen Tätigkeitsfeldern gibt und welche körperlichen Anforderungen hierbei gestellt werden.

Der Senat holte sodann ein Gutachten von dem ärztlichen Sachverständigen, dem Orthopäden Prof. Dr. von S. H., ein, welches dieser am 21.01.1997 nach Untersuchung des Klägers erstattet hatte. Der Sachverständige stellt folgende beim Kläger vorliegende Gesundheitsstörungen fest:

1. Funktionsstörung der Wirbelsäule bei Verdacht auf Bechterew'sche Erkrankung, 2. Funktionsstörung der rechten Hand, 3. beginnende Verschleißerkrankung der Hüftgelenke mit geringer Bewegungseinschränkung.

Die Beurteilung lautet dahin, daß der Kläger leichte körperliche Arbeiten im Wechselrhythmus ohne häufiges Bücken und nicht auf Leitern und Gerüsten vollschichtig verrichten kann.

Das ergänzende Gutachten des Sachverständigen vom 02.07.1997 enthält Ausführungen, für welche vom Sächsischen Staatsministerium genannten Tätigkeiten der Kläger gesundheitlich geeignet ist. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger als Fachberater bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Gartenbau, bei der Tätigkeit in der Saatenanerkennung und in der Qualitätskontrolle bei der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vollschichtig einsetzbar ist, jedoch nicht bei Tätigkeiten im Versuchswesen und in der Sortenprüfung.

Der Kläger bestreitet, in einer dieser Tätigkeiten vollschichtig eingesetzt werden zu können, außerdem seien diese Einsatzmöglichkeiten zahlenmäßig so gering, daß ein offener Arbeitsmarkt nicht anerkannt werden könne.

Mit Schriftsatz vom 09.04.1998 legte der Kläger zwei Befundberichte von behandelnden Ärzten vor, einen von dem Neurologen Dipl.-Med. Z. vom 10.03.1998 und einen weiteren von dem Facharzt für Orthopädie Dr. G. vom 09.01.1998 und bestreitet, irgendeiner Erwerbstätigkeit vollschichtig nachgehen zu können. Aufgrund seines Nervenleidens schliefen ihm bei längerem Sitzen (z. B. Autofahren) beide Beine regelmäßig ein. In der mündlichen Verhandlung überreichte er dem Gericht einen Bescheid des Amtes für Familie und Soziales

vom 08.08.1996, mit welchem ein GdB von 50 anerkannt worden ist. Die Behinderungen lauten wie folgt: 1. Entzündliche Erkrankung der Wirbelsäule (Bechterew-Erkrankung). 2. Funktionsstörung der rechten Hand. 3. Bluthochdruck. 4. Coxarthrose beidseits.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16.04.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.10.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.1995 zu verurteilen, Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 01.02.1993 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie bemerkt zu dem Ergänzungsgutachten des Ärztlichen Sachverständigen, daß sie in Übereinstimmung mit ihm den Kläger als Fachberater bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und in der Qualitätskontrolle bei der Sächsischen LfL für vollschichtig einsatzfähig hält, im Versuchswesen und in der Sortenprüfung bei der gleichen Anstalt jedoch nicht. Im Gegensatz zu der Einschätzung des Ärztlichen Sachverständigen meint sie aber, daß der Kläger auch die Tätigkeit in der Saatenanerkennung nicht mehr vollschichtig verrichten könne.

Im übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig ([§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), erweist sich jedoch als unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Kläger hat nämlich gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente, weil er nicht berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (nur Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde in beiden Instanzen beantragt) ist.

Er ist nicht berufsunfähig, weil seine Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder Behinderung nicht auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er bei einer Tätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Berufsweg und nach seinem Gesundheitszustand zumutbar verwiesen werden kann (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 28.02.1963 - 12 RJ 24/58 - SozR Nr. 24 zu [§ 1246 RVO](#) -).

In seinem früheren versicherungspflichtig ausgeübten Beruf als Gärtner kann der Kläger nicht mehr eingesetzt werden, weder in selbständiger noch in unselbständiger Tätigkeit, weil hierbei viel in gebückter Haltung gearbeitet und schwer gehoben und getragen werden muß. Dies kann der Kläger aufgrund seines Wirbelsäulenleidens nicht mehr vollschichtig leisten.

Das bedeutet aber noch nicht, daß bei ihm Berufsunfähigkeit im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) anzuerkennen wäre. Berufsunfähigkeit kann nicht anerkannt werden, wenn eine oder mehrere Verweisungstätigkeiten benannt werden können, auf welche der Kläger zumutbar verwiesen werden und bei welchen er die gesetzliche Lohnhilfe verdienen kann.

So ist es aber hier: Als zumutbare Verweisungstätigkeit kommt die eines Fachberaters bei Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Gartenbau in Betracht.

Stellen dieser Art sind nicht nur in einer "ganz geringen Zahl" im Sinne des Urteils des BSG vom 14.05.1996 ([4 RA 60/94](#) â SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 53](#) -) vorhanden. Im Land Sachsen gibt es nach der Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 04.03.1997 allein fünf Stellen bei vier Ämtern. Nachdem der Kläger bei vollschichtiger Einsatzmöglichkeit auf den Arbeitsmarkt des gesamten Bundesgebietes verwiesen werden kann (BSG, Urteil vom 19.08.1964 â [4 RJ 169/62](#) â SozR Nr. 41 zu [Â§ 1246 RVO](#) -), und es in der Bundesrepublik Deutschland 16 Länder gibt, vervielfacht sich die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze entsprechend. Der Senat schätzt, daß es im gesamten Bundesgebiet mindestens 60 solcher Beraterstellen, seien sie frei oder besetzt, gibt. Nachdem das BSG (Urteil vom 04.08.1981 â [5 a/5 RKn 22/79](#) -) schon 60 Arbeitsplätze, seien sie frei oder besetzt, als ausreichend angesehen hat und hinzugefügt hat, daß auch für eine geringere Zahl gelten, wenn die Zahl der für diese Tätigkeit befähigten Bewerber relativ begrenzt sei, muß auch im vorliegenden Fall ein offener Arbeitsmarkt im Sinne dieser Rechtsprechung angenommen werden. Dazu kommt, daß die vom BSG in dem genannten Urteil vom 04.08.1981 angesprochene Fallgestaltung vorliegt, daß es sich um hochwertige Arbeitsplätze handelt, bei welchen die Zahl der nach Ausbildung und Kenntnisstand geeigneten Bewerber entsprechend gering ist, bei welchen also weniger als 60 vorhandene Arbeitsplätze schon einen offenen Arbeitsmarkt annehmen lassen.

Bei dieser Sachlage kann ungeprüft bleiben, ob und inwieweit der Kläger nach seinem Berufsbild und seiner Ausbildung noch auf andere Tätigkeiten verwiesen werden kann, etwa auf die von ihm derzeit ausgeübte Tätigkeit als selbständiger Mitarbeiter einer Versicherungsgesellschaft oder auf die vom Sächsischen Staatsministerium in den Schreiben vom 04.03.1997 und vom 16.05.1997 noch weiter angeführten Stellen bei der Sächsischen LfL.

Eine Tätigkeit als Fachberater bei einem Staatlichen Amt für Landwirtschaft ist dem Kläger nach seiner Ausbildung und nach seinem Berufsweg zumutbar.

Als "bisheriger Beruf" (BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169) ist beim KlÃ¤ger derjenige des GÃ¤rtners anzusehen.

Die bisherige TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndiger GÃ¤rtner ist nach dem vom BSG (Urteil vom 11.07.1972 â€” [5 RJ 105/72](#) â€” SozR Nr. 103 zu [Â§ 1246 RVO](#) -, Urteile vom 30.03.1977 â€” [5 RJ 98/76](#) â€” [BSGE 43, 243](#) â€” SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 16](#) â€” und vom 19.01.1978 â€” [4 RJ 81/77](#) â€” [BSGE 45, 276](#) â€” SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 27](#) -) entwickelten Mehr-Stufen-Schema in die erste Gruppe der "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" einzustufen. Der Beruf des GÃ¤rtners ist von Haus aus ein Arbeiter-, nicht ein Angestelltenberuf. Die Einstufung des KlÃ¤gers in die erste Gruppe der Arbeiterberufe setzt voraus, daÃŸ der KlÃ¤ger als selbstÃ¤ndiger GÃ¤rtner nicht nur ungelernte Arbeiter, sondern Facharbeiter ("GÃ¤rtnergehilfen") verantwortlich angeleitet und unterwiesen hat. Dazu hat der KlÃ¤ger angegeben (Berufungsschriftsatz vom 09.07.1996), daÃŸ er als selbstÃ¤ndiger GÃ¤rtner sechs stÃ¤ndige Arbeitnehmer, dazu wÃ¤hrend der Erntezeit ca. 50 AushilfskrÃ¤fte beschÃ¤ftigt hÃ¤tte. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er Ã¼ber die berufliche Qualifikation dieser Leute ergÃ¤nzt, daÃŸ ungefÃ¤hr die HÃ¤lfte ausgebildete GÃ¤rtnergehilfen gewesen wÃ¤ren. Aufgrund dieser Angaben des KlÃ¤gers, die glaubhaft erscheinen, unterstellt der Senat, daÃŸ er mit seinem bisherigen Beruf in die oberste Gruppe der Arbeiterberufe gehÃ¶rt.

Dann kann er aber auf eine TÃ¤tigkeit als Fachberater bei einem Landwirtschaftsamt zumutbar verwiesen werden. Eine solche TÃ¤tigkeit gehÃ¶rt zum "gehobenen Dienst" und ist daher in die zweite Gruppe der Angestelltenberufe einzustufen. In Anbetracht des GefÃ¤lles in der EinschÃ¤tzung der Arbeiterberufe gegenÃ¼ber den Angestelltenberufen (BSG, Urteil vom 24.03.1983 â€” [1 RA 15/82](#) â€” [BSGE 55, 85](#) â€” SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 107](#) -) und in Anbetracht dessen, daÃŸ ein Versicherter grundsÃ¤tzlich auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden kann, die im Mehr-Stufen-Schema eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht, ist der "Fachberater" eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit im Sinne der Rechtsprechung des BSG.

Hierbei kÃ¶nnte er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes erzielen, den ein GÃ¤rtnermeister bei einer unselbstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung (darauf kommt es an!) erzielen kÃ¶nnte.

Einer solchen TÃ¤tigkeit wÃ¤re der KlÃ¤ger bei vollschichtigem Einsatz auch gesundheitlich gewachsen. Es handelt sich nach der Beschreibung des SÃ¤chsischen Staatsministeriums im Schreiben vom 16.05.1997 um eine leichte TÃ¤tigkeit, die in wechselnder KÃ¶rperhaltung (teils BÃ¼roarbeiten in der Dienststelle, teils AuÃŸenarbeiten, z. B. Fachberatung vor Ort in den Betrieben) durchgefÃ¼hrt wird. FÃ¼r die hierbei anfallenden PKW-Fahrten ist die Beweglichkeit der WirbelsÃ¤ule nach dem ErgÃ¤nzungsgutachten des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen, welches nach den erhobenen Befunden Ã¼berzeugend erscheint, noch als ausreichend anzusehen. Gegen ungÃ¼nstige WitterungseinflÃ¼sse im Freien, wie KÃ¤lte und NÃe, welchen der KlÃ¤ger bei einer solchen TÃ¤tigkeit nicht den ganzen Tag Ã¼ber ausgesetzt ist, kann er sich durch geeignete Kleidung und Schuhe schÃ¼tzen. Die vom KlÃ¤ger angegebene

Erscheinung, daÃ ihm bei lÃngeren Autofahrten die FÃrde "einschlafen", tritt auch bei gesunden Personen auf. Man kann sich dessen erwehren, indem man Ãfters einen Parkplatz anfÃhrt und sich die FÃrde vertritt. Die FunktionsstÃrung an der rechten Hand steht einem solchen Einsatz nicht entgegen: Die AuswÃrtsdrehfÃhigkeit ist etwas eingeschrÃnkt, die Bewegung des Handgelenkes nach oben und unten deutlich. Die Fingergelenke sind aber frei beweglich, wobei leichte Trage- und Sortierarbeiten sowie SchreibtÃtigkeiten mÃglich sind. Die Coxarthrose an den beiden HÃftgelenken befindet sich im Anfangsstadium und schrÃnkt die Beweglichkeit der HÃftgelenke noch nicht wesentlich ein. Eine pneumologische Untersuchung durch Dr. B. St. am 26.04.1995 hat ergeben, daÃ der Blutdruck bei dem KlÃger bei kÃrperlicher Belastung stark ansteigt. FÃr eine Einschränkung der cardiopumonalen Leistungsbreite infolge der WirbelsÃulenerkrankung hat sich jedoch kein Anhalt ergeben. Eine zwischenzeitliche Ãnderung (Verschlimmerung) in dieser Hinsicht ist aktenmÃÃig nicht dokumentiert.

Durch die vom Ãrztlichen SachverstÃndigen erstellten Gutachten ist der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht geklÃrt. Die Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen ist nicht erforderlich, auch nach Vorlage der Ãrztlichen Berichte vom 09.01.1998 und vom 10.03.1998 nicht. Die von Dr. G. im Bericht vom 09.01.1998 auf orthopÃdischem Gebiet mitgeteilten Befunde stimmen mit den von dem Ãrztlichen SachverstÃndigen erhobenen im wesentlichen Ãberein, vor allem ergibt sich aus diesem Befundbericht kein Anhalt einer zwischenzeitlichen Verschlimmerung im orthopÃdischen Bereich seit der Untersuchung durch den Ãrztlichen SachverstÃndigen.

Der neurologische Befund vom 10.03.1998 zeigt, daÃ die darin erwÃhnten StÃrungen fast ausschlieÃlich dem orthopÃdischen Fachgebiet zuzuordnen sind. Dennoch sind die in diesem Befund mitgeteilten neurologischen GesundheitsstÃrungen verhÃltnismÃÃig geringfÃgig: in der Kennmuskulatur fÃr L5 und S1 links wird nur eine leichtgradige neurologische StÃrung festgestellt. Hinweise auf einen akuten oder chronischen DenervierungsprozeÃ bestehen nicht. Auch die durchgefÃhrte Computertomographie gibt nur die auf orthopÃdischem Gebiet vom Ãrztlichen SachverstÃndigen erhobenen Befunde wieder, ohne etwas Neues hinzuzufÃgen.

Hinsichtlich der FÃhigkeit zum Autofahren stimmt an sich die Beurteilung der behandelnden Ãrzte Dr. H. (Attest vom 20.06.1996), daÃ beim KlÃger bei lÃngereem Sitzen WirbelsÃulenschmerzen auftreten, mit der Aussage des Ãrztlichen SachverstÃndigen im Gutachten vom 21.01.1997 Ãberein, daÃ der KlÃger Arbeiten im Wechselrhythmus verrichten sollte, also nicht ausschlieÃlich im Sitzen. Im ErgÃnungsgutachten vom 02.07.1997 ist der SachverstÃndige aber davon ausgegangen, daÃ die WirbelsÃulenzbeweglichkeit beim KlÃger noch soweit erhalten ist, daÃ er die bei der TÃtigkeit als Fachberater anfallenden Autofahrten bewÃltigen kann. Dem ist beizutreten, weil die erhobenen Befunde mit dieser Beurteilung Ãbereinstimmen. Der KlÃger fÃhrt ja auch bei seiner derzeitigen TÃtigkeit als selbstÃndiger Mitarbeiter einer Versicherungsgesellschaft die notwendigen Autofahrten durch.

Für eine Vorladung des ärztlichen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung, wie im Schriftsatz vom 09.04.1998 angeregt, fehlt jegliche Veranlassung, denn es ist nicht ersichtlich, inwieweit eine mündliche Befragung des ärztlichen Sachverständigen oder eine Erläuterung seines Gutachtens zur weiteren Sachaufklärung beitragen könnten.

Der vom Amt für Familie und Soziales anerkannte GdB von 50, der nach anderen Kriterien festgesetzt wird, steht zu der Beurteilung des ärztlichen Sachverständigen in seinem Gutachten vom 21.01.1997 nicht im Widerspruch.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024